



Kreissportbund
Ludwigslust-Parchim e.V.

GESCHÄFTSORDNUNG

des Kreissportbundes
Ludwigslust-Parchim e.V.

(07.04.2018)



§ 1 Geltungsbereich

1. Der Kreissportbund Ludwigslust Parchim (KSB) erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese allgemeine Geschäftsordnung.
2. Die allgemeine Geschäftsordnung gilt als Ergänzung der Satzung des KSB für die in § 9 der Satzung bezeichneten Organe.
3. Soweit in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen getroffen worden sind, gilt diese Geschäftsordnung auch für Versammlungen der Sportjugend.

§ 2 Öffentlichkeit

1. Der Kreissporttag ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
2. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Versammlung dies beschließt.
3. Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelpersonen oder Einzelgruppen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

§ 3 Einberufung

1. Die Einberufung des Kreissporttages und des Vorstandes erfolgt schriftlich oder per Mail durch die Geschäftsstelle des KSB. Die Tagesordnung ist beizufügen.
2. Die Einberufung aller anderen Versammlungen erfolgt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt und sofern keine Beschlüsse des betreffenden Organs bzw. Gremiums vorliegen, durch die Geschäftsstelle einvernehmlich mit dem Vorsitzenden des Organs bzw. Gremiums nach Bedarf schriftlich oder per Mail unter Beifügung der Tagesordnung durch die Geschäftsstelle. Die Einladungsfrist soll mindestens 14 Tage betragen.
3. Dem Vorsitzenden, den zuständigen Vorstandsmitgliedern und dem Geschäftsführer sind die Einberufungsunterlagen zum gleichen Zeitpunkt zu zusenden.
4. Eine Versammlung muss durchgeführt werden, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder des entsprechenden Gremiums dies verlangt.
5. Der Vorsitzende oder sein beauftragter Vertreter, die Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer haben das Recht, an den Versammlungen beratend teilzunehmen.

§ 4 Beschlussfähigkeit

1. Die Beschlussfähigkeit des Kreissporttages und des Vorstandes ergibt sich aus der Satzung.
2. Ist auf Grund von Beschlussunfähigkeit eine Versammlung aufgelöst worden, so ist unverzüglich eine neue Versammlung einzuberufen.

§ 5 Versammlungsleitung

1. Alle Versammlungen werden von einem Versammlungsleiter eröffnet, geleitet und geschlossen.



2. Die Sitzung des Kreisporttages und des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Sitzungen der Gremien werden von den zuständigen Vorstandsmitgliedern geleitet.
3. Falls der Versammlungsleiter verhindert ist, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für die Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
4. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
5. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt.
6. Die Tagesordnung ist in der bekannten Reihenfolge zu behandeln. Änderungen und Ergänzungen müssen vor Eintritt in der Tagesordnung beschlossen werden. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
7. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten soll eine ausreichende Berichterstattung, möglichst durch schriftliche Vorlagen, gegeben werden.

§ 6 Worterteilung und Rednerfolge

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste zu führen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
2. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
3. Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
4. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort.
5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 7 Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.



§ 8 Anträge

1. Antragsberechtigt zum Kreissporttag sind die Mitglieder, der Vorstand und die Gremien. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die Mitglieder und Gremien sowie die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
2. Anträge für den Kreissporttag müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Versammlung vorliegen.
3. Für die Versammlungen der übrigen Organe und Gremien gilt eine Antragsfrist von einer Woche vor dem Versammlungstermin.
4. Die Anträge müssen schriftlich oder per Mail eingereicht werden und sollen eine Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift sind nicht zu behandeln.
5. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
Wird angezweifelt, ob es sich im Einzelfall um einen solchen Ergänzungs- oder Änderungsantrag handelt, entscheidet darüber die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
6. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die gleichen Bestimmungen der Satzung.

§ 9 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebenden Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zu zulassen.
3. Ist die Dringlichkeit angenommen, so erfolgt die weitere Beratung und Beschlussfassung.
4. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Kreissportbundes sind unzulässig.

§ 10 Anträge Zur Geschäftsordnung

1. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Begrenzung der Redezeit stellen.
2. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
3. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Rednerliste, auf Schluss der Debatte und/ oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragssteller und ggf. ein Gegenredner gesprochen haben.
4. Wird der Antrag aufgenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragssteller oder Berichterstatter das Wort.
5. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.



§ 11 Abstimmung

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
4. Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer.
5. Zusatz-, Erweiterung- u. Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
6. Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben worden, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter muss jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung durchführen, wenn es auf Antrag beschlossen wird.

Beim Kreissporttag muss dieser Antrag von mindestens 10 % der Stimmberechtigten unterstützt werden.
7. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
8. Bei Zweifeln über die Abstimmung hat der Versammlungsleiter Auskunft zu geben.
9. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet.

Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
10. Auf den Antrag von mindestens 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine Abstimmung wiederholt werden, wenn der Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen wird.

Der Antrag kann auf Wiederholung der Abstimmung in offener oder geheimer Weise gerichtet sein.

§ 12 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung stehen und bei Einberufung bekannt gegeben worden sind.
2. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
3. Vor Wahlen beim Kreissporttag ist bei Erfordernis ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
4. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlgangs die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
5. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzung erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen bzw. danach.
7. Auf Antrag kann die Versammlung eine Personaldebatte mit einfacher Mehrheit beschließen. Dem oder den Kandidaten ist in diesem Falle das Recht einzuräumen, vor der Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das



Schlusswort zu sprechen. Kommt über die Reihenfolge zwischen Kandidaten keine Einigung zustande, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

8. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

§ 13 Versammlungsprotokolle

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen.
Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein.
2. Die Protokolle der Kreissporttage sind jeweils vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
3. Die Protokolle der Versammlung liegen zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Kreissportbundes vor.

§ 14 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung beschließt der Kreissporttag.

§ 15 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss des Kreissporttages in Kraft.

Parchim, den 07. April 2018